**Checkliste: Besonderer Kündigungsschutz - Betriebsratsmitglieder**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Geschützter Personenkreis** | * Mitglieder des Betriebsrats * Mitglieder der JAV (§§ 60 ff BetrVG) * Mitglieder der Bordvertretung (§ 115 BetrVG) * Mitglieder des SeeBetriebsrats (§ 116 BetrVG) * Vertrauensperson der Schwerbehinderten (§ 179 Abs. 3 SGB IX) * Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) * Mitglieder des Wahlvorstands * Wahlbewerber * Ersatzmitglieder * Die ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zu Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen (§§ 17 Abs. 3, 17a Nr. 3, 115 Abs. 2 und §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4, 17a Nr. 4, 63 Abs. 3 BetrVG) | ❏ |
| **Nicht geschützter Personenkreis** | * Bewerber zum Wahlvorstand * Ersatzmitglieder, die nicht endgültig nachgerückt sind oder gerade nicht zur vorübergehenden Vertretung eingesetzt sind * Mitglieder von Ausschüssen, insbesondere des Wirtschafts- oder Betriebsausschusses, die nicht gleichzeitig Mitglied im Betriebsrat etc. sind * Mitglieder von Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten * Mitglieder von Beschwerdestellen (§ 86 BetrVG) * Mitglieder von Einigungsstellen (§ 76 BetrVG) * Mitglieder einer Arbeitnehmervertretung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG | ❏ |
| **Umfang des Kündigungsschutzes** | * Ausschluss einer ordentlichen Kündigung ACHTUNG: Entscheidend für den Kündigungsschutz ist der Zugang der Kündigung, nicht der Ablauf der Kündigungsfrist! Ausnahmen vom Kündigungsverbot:   + Stilllegung des Betriebs gemäß § 15 Abs. 4 KSchG   + Stilllegung einer Betriebsabteilung gemäß § 15 Abs. 5 KSchG * Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung   + nur mit Zustimmung des Betriebsrats (§ 103 BetrVG) oder   + GGf. Ersetzung der Zustimmung durch das Arbeitsgericht * Zulässigkeit anderer Beendigungsmöglichkeiten   + Abschluss eines Aufhebungsvertrags   + Ablauf einer Befristung   + Ablauf des Ausbildungsvertrags wegen Bestehen der Prüfung   + EigenKündigung des Arbeitnehmers   + Anfechtung des Arbeitsvertrags   + Berufung auf Nichtigkeit des Arbeitsvertrags   + Ausscheiden aus dem Betrieb infolge einer Versetzung per Direktionsrecht | ❏ |
| **Beginn des Kündigungsschutzes** | * mit Beginn der Amtszeit, d.h. mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses:   + Mitglieder des Betriebsrats   + Mitglieder der JAV   + Mitglieder der Bordvertretung   + Mitglieder des SeeBetriebsrats   + Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten   + Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung * mit Bestellung: Mitglieder des Wahlvorstands * mit Aufstellung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags: Wahlbewerber * mit endgültigem Nachrücken bzw. vorübergehender Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben (bei Betriebsratssitzung mit Ladung, spätestens 3 Tage vor Sitzung): Ersatzmitglieder * mit Einladung bzw. Antragstellung: die ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zur Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen | ❏ |
| **Ende des Kündigungsschutzes nach § 103 BetrVG** | * mit Ende der Amtszeit, d.h. mit Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Organs   + mit Niederlegung des Amts   + mit Ausscheiden aus dem Betrieb durch Versetzung etc.   + mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses   + mit rechtskräftiger Entscheidung des Arbeitsgerichts z.B. Ausschluss aus dem Organ, Auflösung des Organs wegen grober Pflichtverletzung * gilt für:   + Mitglieder des Betriebsrats   + Mitglieder der JAV   + Mitglieder der Bordvertretung   + Mitglieder des SeeBetriebsrats   + Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten   + Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung * mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses   + Mitglieder des Wahlvorstands   + Wahlbewerber (wenn nicht gewählt)   + ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zu Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder Bestellung eines Wahlvorstands beantragen (keine Wahl: Ablauf Kündigungsschutz 3 Monate nach Einladung/Antragstellung) * mit Ablauf der vorübergehenden Betriebsratstätigkeit, Ersatzmitglieder der Organe | ❏ |
| **Ende des Kündigungsschutzes nach § 15 KSchG** | * ein Jahr nach Ende der Amtszeit (nachwirkender Kündigungsschutz) d.h. ein Jahr nach   + Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Organs   + Niederlegung des Amts   + Ausscheiden aus dem Betrieb durch Versetzung etc.   + Beendigung des Arbeitsverhältnisses   Es besteht kein nachwirkender Kündigungsschutz, d.h. Ende des Kündigungsschutzes mit rechtskräftiger Entscheidung des Arbeitsgerichts. z.B. Ausschluss aus dem Organ, Auflösung des Organs wegen grober Pflichtverletzung gilt für:   * + Mitglieder des Betriebsrats   + Mitglieder der JAV   + Mitglieder der Bordvertretung   + Mitglieder des SeeBetriebsrats   + Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten   + Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung * Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung nach Ablauf von 6 Monaten ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses:   + Mitglieder des Wahlvorstands   + Wahlbewerber * ein Jahr nach Beendigung des Vertretungsfalls: Ersatzmitglieder der Organe | ❏ |